

Verwaltungsgericht Berlin

Mädchen darf nicht in Berliner Knabenchor singen

Die Kunstfreiheit überwiegt: Ein Knabenchor darf nur Jungen aufnehmen, entschied ein Berliner Gericht. Geklagt hatte die Mutter eines neunjährigen Mädchens.

16. August 2019, 17:28 Uhr / Quelle: ZEIT ONLINE, dpa, KNA, vk / [141 Kommentare](#) /

Mädchen haben keinen Rechtsanspruch, in einen Knabenchor aufgenommen zu werden. Das hat das Berliner Verwaltungsgericht entschieden und die Klage einer Mutter abgewiesen, deren neunjährige Tochter im Berliner Staats- und Domchor mitsingen wollte – aber nicht durfte. Denn: In diesem Chor singen nur Jungen.

Mehr zum Thema

Mädchen im Knabenchor?

Mädchen im Knabenchor

Wie die holden Engelein

[<https://www.zeit.de/kultur/musik/2019-08/knabenchor-maedchen-diskriminierung-klage-prozess-berlin>]

Das Verwaltungsgericht begründete die Entscheidung mit dem Recht auf Kunstfreiheit, das in diesem Fall schwerer wiege als das Recht auf Gleichheit: "Die Ausrichtung des Klangbildes eines Chores gehört zur Kunstfreiheit", sagte der Vorsitzende Richter. Auch sehe man es als erwiesen an, dass es einen "Knabenchorklang [<https://www.zeit.de/2018/04/knabenchoere-maedchenchoere-singen-stimmts>]" gebe. Die Ablehnung sei insofern nicht an ein biologisches Geschlecht geknüpft.

Eine Berufung werde aber zugelassen, denn es handle sich um einen "Pilotfall": Möglicherweise werde der Streitfall in höheren Instanzen weiter behandelt. Feststehe, dass eine "mittelbare Ungleichbehandlung" vorliege, stellte das Gericht klar: Mädchen hätten wegen anatomischer Unterschiede einen schlechteren Zugang zum Staats- und Domchor als Jungen.

"Weder erstrebenswert noch pädagogisch verantwortbar"

Vor Gericht bestritt die Universität der Künste, zu dem der Chor gehört, dass ein Fall von Diskriminierung vorliege. Zwischen Mädchen- und Jungenstimmen bestünden anatomische Unterschiede, die zu "differenzierten Chorklangräumen" führten. Grundsätzlich sei es zwar möglich, dass eine Mädchenstimme dem angestrebten "Klangraum" eines Knabenchors entsprechen könne, erläuterte der Leiter des Chors Kai-Uwe Jirka in der Verhandlung. Aufgrund anatomischer Unterschiede und zeitlich verschobener körperlicher Entwicklungsprozesse sei dies aber in der Regel "nur mit Gewalt" erreichbar und daher "weder erstrebenswert noch pädagogisch verantwortbar".

Der Staats- und Domchor ist 1465 gegründet worden, heute gehört das Ensemble zur Universität der Künste in Berlin [<https://www.zeit.de/thema/berlin>]. Das neunjährige Mädchen, das bereits in vielen renommierten Chören gesungen hat, hatte sich im Herbst 2018 um eine Aufnahme bemüht, war jedoch abgelehnt worden – mit der Begründung, dass ihr die entsprechende Voraussetzung, nämlich eine Spitzenbegabung, fehle. Der Chorleiter hatte in einer Stellungnahme, die die Mutter erbeten hatte, darauf hingewiesen, dass Geschlechtsfragen bei der Ablehnung keine Rolle gespielt hätten: Er hätte auch einen Jungen mit vergleichbaren künstlerischen Fähigkeiten abgelehnt. Zudem sei die Motivation des Mädchens nicht ausreichend.

Die Mutter trat während der Verhandlung als Anwältin der Klägerin auf. Sie argumentierte, dass die stimmlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen weniger gravierend seien, als dargestellt werde. Außerdem forderte sie das gleiche Recht auf Teilhabe an staatlichen Leistungen zur gesanglichen Ausbildung. Dem widersprach der Chorleiter und sagte, der Berliner Domchor sei in erster Linie keine Ausbildungsstätte, sondern ein Kunstensemble. Deshalb obliege ihm als Leiter die letztendliche Entscheidung über die Aufnahme neuer Sänger.